



## **Spesen- und Entschädigungsreglement SAC Sektion Prättigau**

Gültigkeit: 30. Oktober 2017

Verfasser: Erich Zweifel, Sektionspräsident  
Urs Tarnutzer, Vizepräsident  
Margrith Schröttenthaler, Kassierin

Genehmigt am: 21. August 2013 durch den Vorstand in Klosters  
Rev. am: 30. Oktober 2017 durch den Vorstand in Küblis

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlagen
2. Umfang und Gültigkeit
3. Pauschalentschädigungen
4. Spesenentschädigungen
5. Abrechnung und Auszahlung
6. Allgemeine Bestimmungen
7. Schlussbestimmungen

### **Zusammenfassung:**

Das vorliegende Dokument „Spesen- und Entschädigungsreglement der SAC Sektion Prättigau“ regelt alle Entschädigungen innerhalb der Sektion nachfolgend SAC genannt.

Eingeschlossen sind alle Aufgaben und Tätigkeiten, welche Sektionsmitglieder oder externe Referenten und Bergführer im Auftrag des SAC gegen Entgelt erbringen.

Ausgenommen sind alle Dienstleistungen, welche nicht über eine Kasse des SAC abgerechnet werden (z.B. Retterlöhne, direkt mit Teilnehmern abgerechnete Bergführerlöhne etc.).



## 1. Grundlagen

Sektionsstatuten genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 28. Januar 2012 in Fideris.

## 2. Umfang und Gültigkeit

Das Spesen- und Entschädigungsreglement regelt alle Entschädigungen innerhalb des SAC, soweit sie für Leistungen im Auftrag der Sektion und über deren Kassen abgerechnet werden. Leistungen gegenüber Dritten wie zum Beispiel Rettungstätigkeiten oder Bergführerhonorare welche direkt mit den Teilnehmern abgerechnet werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen und erfolgen ausdrücklich ohne Zutun und ausserhalb der Verantwortung des SAC.

## 3. Pauschalentschädigungen

Tagespauschalen für beauftragte Bergführer	CHF 400.-
Tagespauschale JO Leiter	CHF 100.-
Trainingspauschale Bergführer Hallenklettern (2 Lektionen)	CHF 70.-
Trainingspauschale JO Gruppenleiter Hallenklettern (2 Lektionen)	CHF 50.-
Pauschalentschädigung für eintägige Tour SAC Tourenleiter	CHF 30.-
Kletteranlagenbetreuungspauschale (pro Std.)	CHF 10.-
Routenschrauber (pro Std.)	CHF 20.-
Jahrespauschale J+S Coach	CHF 500.-
Jahrespauschale Materialchef JO	CHF 300.-
Jahrespauschale Hüttenwarte (Seetal, Fergen) gem. Bewartungsvertrag	CHF 1000.-
Jahrespauschale Chef Kletterhalle	CHF 500.-
Externe Referenten nach Aufwand und mit Offerte	

Trainings- und oder Tagespauschalen über CHF 2'300.- pro Jahr ohne direkten Spesennachweis sind sozialversicherungspflichtig. Bei Erreichen bzw. Überschreiten dieses Betrages wird der Arbeitnehmerbeitrag im Folgejahr in Rechnung gestellt. Der SAC rechnet dafür die gesetzlichen Abzüge mit der Ausgleichskasse ab, übernimmt den Arbeitgeberbeitrag und stellt allen Bezüglern bis spätestens 31. Januar des Folgejahres einen Lohnausweis zu Steuerzwecken aus.



#### **4. Spesenaufwand**

Effektiv nach Aufwand mit Belegen

Fahrtspesen mit Privatfahrzeugen (pro km) CHF 0.50

(Tourenleiter achten auf die bestmögliche Auslastung der eingesetzten Fahrzeuge)

Fahrtspesen öffentliche Verkehrsmittel und Bergbahnen

Andere Spesen (Porti, Übernachtungen, belegte Auslagen, Mieten etc.)

Pauschalentschädigungen und Spesenaufwendungen werden zu Lasten der jeweiligen Kostenstelle im Rahmen des bewilligten Budgets aus der Kasse des SAC übernommen und sind gem. Art. 5 geltend zu machen. (JO, Rettung, Kletteranlage, Hütten, Touren etc.)

Weiterführende bereichsinterne Regelungen und Reglemente für einzelne Kostenstellen sind zulässig und können innerhalb der einzelnen Bereiche und in den Resorts festgesetzt und angewendet werden, dürfen aber Ansätze und Vorgaben des vorliegenden Reglements und Budget nicht übersteigen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt beim zuständigen Vorstandsmitglied.

#### **5. Abrechnung und Auszahlung**

Alle effektiven Auslagen und Spesenentschädigungen gem. Art. 4 sind mittels Quittungen und einer unterzeichneten Abrechnung über das zuständige Vorstandsmitglied (Visum) bei der Kassiererin mit dem bereitgestellten Formular geltend zu machen. Die Abrechnung erfolgt laufend nach Einreichung der Forderungen mit Auszahlung durch die Kassiererin unter Angabe der Bankverbindung durch den Leistungserbringer. Nach dem 15. Dezember des Rechnungsjahres eingereichte Forderungen verfallen zu Gunsten der Sektion und werden nicht mehr abgerechnet.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

Sozialversicherungspflichtige Entschädigungen sind als Einkommen zu versteuern.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Revision des Spesen- und Entschädigungsreglement per 01.01.2018 ist in Kraft und wurde an der Vorstandssitzung vom 30. Oktober 2017, in Küblis durch den Sektionsvorstand genehmigt.

Küblis, den 30. Oktober 2017

SAC Sektion Prättigau

Erich Zweifel  
Präsident

Urs Tarnutzer  
Vizepräsident